



Amtsblatt

für den Landkreis Heidekreis

Herausgeber: Landkreis Heidekreis, Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingbostal
Telefon: 05162 970-0, e-mail: info@heidekreis.de
Internet: www.heidekreis.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich

Nr. 23/2024

Bad Fallingbostal, 19. Dezember 2024

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

	Seite		Seite
Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten	01		
8. Änderungssatzung über die Förderung von Kindern in Tagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege	02		
Auflösung des Realverbandes Forstinteressentenschaft Delmsen	03		

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Heidekreis

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Heidekreis zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftrag- ten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln

Die Allgemeinverfügung des Heidekreises vom 16.11.2021 zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln, wird mit Wirkung vom 01.01.2025 aufgehoben.

Die Aufhebungsverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die Aufsicht im sogenannten Nichtfinanzsektor in Niedersachsen gemäß § 50 Nr. 9 Geldwäschegesetz (GwG) für die Verpflichteten nach § 2 Abs.1 Nrn. 6, 8, 13, 14, 16 GwG erfolgt gemäß Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 25. September 2024 ab 01.01.2025 zentral durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung.

Für die Verpflichteten nach § 2 Abs.1 Nr. 11 GwG wechselt die Aufsicht ab 01.01.2025 zum Bundesamt für Justiz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichtes erhoben werden.

Hinweise:

1. Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

2. Die Verfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar, das heißt, Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung

Bad Fallingbostel, 17.12.2024

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

Grote

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Fachbereich Ordnung des Heidekreises eingesehen werden.

8. Änderungssatzung des Landkreises Heidekreis über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)

in Verbindung mit §§ 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) und des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Heidekreis in seiner Sitzung am 13.12.2024 die nachfolgende 8. Änderungssatzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege in der Fassung vom 16.12.2011 beschlossen.

In § 3 (Höhe der laufenden Geldleistung) wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

Die unter Abs. 2, bzw. 5 und 6 genannten Stundensätze werden der Tagespflegeperson bei einer durch sie bedingten Unterbrechung der Betreuungstätigkeit, z. B. bei Krankheit, Fortbildung, betreuungsfreien Zeiten, bis zu 8 Wochen pro Kalenderjahr weiter durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Umfang der bisherigen, ggf. durchschnittlichen Betreuung erstattet.

In § 6 (Kindertagespflege in Großtagespflegestellen) wird Absatz 3 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

Die unter § 3 Abs. 2 und 5 genannten Stundensätze werden der Tagespflegeperson bei einer durch sie bedingten Unterbrechung der Betreuungstätigkeit, z. B. durch Krankheit, Fortbildung oder Schließzeit, bis zu 8 Wochen pro Jahr weiter durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Umfang der bisherigen, ggf. durchschnittlichen Betreuung erstattet.

§ 14 (Inkrafttreten):

Diese 8. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bad Fallingbostel, den 13.12.2024

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

Grote

**Realverband
Forstinteressentenschaft Delmsen**

Gemäß § 40 Realverbandsgesetz vom 04.11.1969 in der zurzeit gültigen Fassung verfüge ich die Auflösung des oben genannten Realverbandes.

Begründung:

Der Realverband Forstinteressentenschaft Delmsen verfügt über keinerlei Grund- und Geldvermögen mehr. Die Aufgaben des Realverbandes sind fortgefallen.

Auf die am 07.10.2024 erfolgte öffentliche Bekanntmachung meiner Absicht, den Realverband aufzulösen, sind innerhalb der Frist keine Einwendungen eingegangen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg erhoben werden.

Soltau, den 18.12.2024

Landkreis Heidekreis

Der Landrat
im Auftrag

Müller-Wibrow